Inhaltsverzeichnis

	Paragraph	Seite
Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1	3
Zweck und Aufgaben	§ 2	3-5
Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband	§ 3	5-6
Mitgliedschaft	§ 4	6-7
Organe	§ 5	7
Mitgliederversammlung	§ 6	8-10
Aufgaben der Mitgliederversammlung	§ 7	10
Aufsichtsrat	§ 8	11-12
Sitzungen des Aufsichtsrats	§ 9	12-13
Aufgaben des Aufsichtsrats	§10	13-15
Vorstand	§11	15-16
Aufgaben des Vorstands	§12	16
Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan	§13	17
Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes	§14	17-18
Ausgaben	§15	18
Anfallsrecht	§16	18

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.
Reichsweg 30
52068 Aachen

Satzung

Der Dienst der Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Er geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland (Art. 211, Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland).

Auf der Gründungsversammlung des Vereins „Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.“ am 31. August 2000 wurde folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Durch die im folgenden genannten Aufgaben wird das Diakonische Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche tätig. Es soll in seinem Arbeitsbereich zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen. Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. arbeitet mit den Organen der staatlichen und kommunalen Wohlfahrtspflege, den Sozialversicherungen und den freien Wohlfahrtsverbänden zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die Diakonische Arbeit, wie sie in der Satzung festgelegt ist. Es fördert und unterstützt die Diakonie der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Aachen

2. Dazu können insbesondere folgende Aufgaben gehören:

   - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,

- Gemeinwesenarbeit und Sozialberatung

- Altenhilfe und Seniorenberatung,
- Trägerschaft ambulanter Dienste zur Betreuung alter Menschen,
- Trägerschaft stationärer und teilstationärer Einrichtungen zur Betreuung alter und kranker Menschen,
- Behindertenhilfe,
- Betreuungen, insbesondere in Form von Betreuungsvereinen,
- Hilfen für Gefährdete, Nichtseßhafte, Obdachlose, Suchtkranke und Straffällige,
- Trägerschaft von Projekten zur Beratung, Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung arbeitsloser Männer und Frauen aller Altersgruppen,
- Schuldner- und Insolvenzberatung,
- Arbeit mit Ausländerrinnen und Ausländern, Asylsuchenden, Flüchtlingen, Aussiedlerrinnen und Aussiedlern,
- Organisation und Durchführung von Erholungs- und Kurmaßnahmen,
- Diakoniesammlungen,
- Beratung und Information der Kirchengemeinden sowie Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie und zur Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden im diakonischen Bereich,
- gesellschaftliche und ökumenische Diakonie,
- Mitarbeit in kirchlichen und anderen Ausschüssen,
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie,
- Vorbereitung und Organisation neuer Aufgaben im Bereich der Diakonie.

3. Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Aachen pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich des Kirchenkreises Aachen und der Ökumene. Auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche im Rheinland wendet es sich allen Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben zu.

4. Das Diakonische Werk ist in der pluralistischen Gesellschaft in Europa offen für den Dialog zwischen den Religionen mit dem Ziel, das friedliche und sozial gerechte Zusammenleben aller Menschen zu fördern.

§ 3
Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Etwaige Gewinne des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mit Erfüllung der § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige,

mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Kirchengemeinden im Kirchenkreis Aachen, der Kirchenkreis Aachen und andere juristische Personen werden, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland oder die einer Kirche zugeordnet sind, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Sie müssen bereit sein, den Vereinszweck zu fördern.

2. Die dem Verein beitretenden kirchlichen Gebietskörperschaften und die dem Verein beitretenden juristischen Personen, die ihre Einrichtungen in das Diakonische Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. überführen, sind verpflichtet, ihr diakonisches Handeln, das über gemeindediakonisches Handeln hinausgeht, durch das Diakonische Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. wahrnehmen zu lassen.

3. Über den Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.

4. Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Aufsichtsrat jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Eine Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

5. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

§ 5
Organe

1. Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Aufsichtsrat
   c) der Vorstand

2. Personen, die die Mitglieder des Vereins in den Organen vertreten, müssen entweder Glieder der Evangelischen Kirche sein und die Befähigung zum Presbyteramt oder Pfarramt haben oder Glied einer ACK Kirche sein und die in

ihrer Kirche gültigen Voraussetzungen für die Übernahme kirchenleitender Ämter besitzen.

3. Mitarbeitende in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis, die anderen Mitarbeitenden sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres im Auftrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrats vom Vorstand einzuberufen..

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Kirchenkreis Aachen oder mindestens ein Viertel der anderen Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. Wird die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt, muss sie spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags erfolgen.

3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vier Wochen Frist.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmrechte vertreten sind. Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Aachen, die Mitglied im Diakonischen Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. sind, und die übrigen Mitglieder haben bei der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Der Kirchenkreis Aachen **hat bei der Beschlussfassung zwölf Stimmen und die Kirchengemeinde Aachen acht Stimmen.**

6. Die vertretungsberechtigten Gremien der Mitglieder benennen gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Aachen als Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Mitglieder in der Mitgliederversammlung maximal soviel Personen, wie der jeweiligen Körperschaft Stimmen in der Mitgliederversammlung zustehen. Mitglieder mit mehr als einer Stimme in der Mitgliederversammlung können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur einheitlich ausüben.

7. Mitglieder, die nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung haben, benennen gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Aachen durch ihre vertretungsberechtigten Gremien neben der Person, die das jeweilige Mitglied in der Mitgliederversammlung repräsentiert, bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

8. Hauptamtlich Mitarbeitende des Vereins und Mitglieder des Vorstands können nicht Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung sein.

9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht als Repräsentantinnen oder Repräsentanten eines Mitglieds der Mitgliederversammlung angehören, nehmen an ihr mit beratender Stimme teil. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der Stimmen erforderlich.

11. Die Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 7
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

   a) Wahl des Aufsichtsrates
   b) Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts bzw. der Bilanz
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Entlastung des Aufsichtsrates
   e) Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
   f) Erweiterung oder Beschränkung der Aufgaben
   g) Satzungsänderungen und Auflösung des Werkes.
   h) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat

3. Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchstabe g bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 8
Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Aachen besteht aus 9 Personen.

. 2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates mit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei jeweils **drei** Mitglieder auf Vorschlag des Kirchenkreises Aachen und **zwei** Mitglieder

auf Vorschlag der Kirchengemeinde Aachen zu wählen sind. Die übrigen **vier** Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag der **sonstigen** Mitglieder gewählt.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

4. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Ab dem Jahr 2004 beginnt sie jeweils zum 1.11. eines solchen Jahres, in dem in der Evangelischen Kirche im Rheinland ordentliche Presbyteriumswahlen stattfinden.

5 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins und Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

6. Tritt ein Aufsichtsratsmitglied in den hauptamtlichen Dienst des Vereins oder wird es in dessen Vorstand gewählt, scheidet es mit dem Antritt der neuen Tätigkeit aus dem Aufsichtsrat aus. Die Nachwahl erfolgt in der Regel auf der dem Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Reduziert sich jedoch die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf unter sechs Personen, ist umgehend spätestens innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Nachwahlen zu erfolgen haben.

7. Eine Nachwahl erfolgt nur für die noch verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Alle angemessenen Auslagen werden erstattet.

§ 9
Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten. Darüber hinaus tagt er bei Bedarf.

2. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, wenn im Einzelfall nicht anders beschlossen wird.

3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Aufsichtsrat und den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu Sitzungen ein. Wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand es fordern, ist der Aufsichtsrat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuberufen

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig, so ist

unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

6. Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.

7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungsniederschriften festgehalten, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben sind.

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist ein von der Mitgliederversammlung eingesetztes Aufsichtsorgan über den Vorstand. Er hat folgende Aufgaben:

   a) Überwachung der diakonischen Ausrichtung der Dienste sowie der laufenden Geschäfte
   b) Überwachung des Vorstandes
   c) Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   d) Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   e) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der besonderen Vertreterinnen und Vertreter des Vereins und erforderlichenfalls Abschluss eines Anstellungsvertrages mit Vorstandsmitgliedern.
   f) Bestellung und Abberufung der Sprecherin (Vorsitzende) oder des Sprechers (Vorsitzender) des Vorstandes,
   g) Bestätigung der Einstellung und Entlassung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern,
   h) Prüfung, Verabschiedung und gegebenenfalls Änderung der Geschäftsordnung nach § 13 Abs. 2 und des Geschäftsverteilungsplans nach § 13 Abs. 3 der Satzung,
   i) Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
   j) Beratung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung
   k) Berufung von Kuratorien und beratenden Gremien für einzelne Arbeitsbereiche. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über den laufenden Betrieb des Vereins hinausgehen oder von besonderer Wichtigkeit für den Verein sind.

3. Sofern der Aufsichtsrat bei unaufschiebbaren und zustimmungspflichtigen Angelegenheiten nicht in der erforderlichen Personenzahl zusammentreten kann, kann die Zustimmung des Aufsichtsrates im Eilverfahren durch die Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt werden.

4. Eine Entscheidung im Eilverfahren bedarf der nachträglichen Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Wird die Genehmigung versagt, behalten bereits ausgeführte Maßnahmen gegenüber Dritten ihre Gültigkeit.

5. Der Aufsichtsrat kann für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.

6. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. die Stellvertretenden haben das Recht, sich jederzeit von den Angelegenheiten des Vereins persönlich zu unterrichten, insbesondere die Bücher und Papiere des Vereins einzusehen oder durch vom Aufsichtsrat bestellte Sachverständige einsehen zu lassen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

7. Der Vorstand ist verpflichtet, den Einsichtsberechtigten auf entsprechende Aufforderung Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins zu erteilen.

8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Arbeitsordnung geben.

§ 11
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist möglich.

2. Sprecherin oder Sprecher des Vorstandes ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer.

3. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand sein Amt angetreten hat.

4. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder jederzeit abberufen.

5. Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands beruft in der Regel monatlich den Vorstand zu Sitzungen ein. Wenn ein Vorstandsmitglied es fordert, ist ebenfalls eine Vorstandssitzung anzuberaumen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungsniederschriften festgehalten, die vom Vorstand zu unterschreiben sind.

§ 12
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet das Diakonische Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

3. Der Verein wird durch den Vorstand gesetzlich vertreten (i. S. von § 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 13
Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben steht dem Vorstand eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

2. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand vorgelegt. Sie legt fest, wie die Arbeitsbereiche des Vereins gegliedert werden, welche Kompetenzen die Mitarbeitenden in den Gliederungen haben und welche Verfahren für die Verwaltung des Vereins gelten.

3. Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und der leitenden Mitarbeitenden des Vereins.

§14
Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

   a) Leistungsentgelte sowie Kostenerstattungen,
   b) Zuwendungen und Zuschüsse von Kommunen, vom Land Nordrhein-Westfalen, vom Bund und anderen staatlichen und kirchlichen Stellen
   c) Zuschüsse und Beiträge des Kirchenkreises Aachen
   d) Sammlungen, Gaben, Spenden.

2. Werden weitere freie Träger aufgenommen, die ihre Arbeitsfelder in die Trägerschaft des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Aachen einbringen, wird mit ihnen ein gesonderter Vertrag über die Finanzierung geschlossen.

3. Im Übrigen sind die Vereinsmitglieder zu Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 15
Ausgaben

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine

Zuwendungen des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

2. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Mitgliedern des Vorstands und allen ehrenamtlich Tätigen wird Ersatz Ihrer Aufwendungen gewährt. Dies kann auch

3. pauschalisiert erfolgen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge ist zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung beauftragt für jedes Geschäftsjahr eine natürliche oder juristische Person mit der Rechnungsprüfung.
Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

§ 16
Anfallsrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kirchenkreis Aachen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für diakonische Zwecke zu verwenden hat.